

trag¹⁹⁾ anzusehen sei, eine Fragestellung, die selbstverständlich in gleicher Weise auch auf das Scholarenprivileg zutrifft. Leider vermag auch der paläographische Befund nicht weiterzuhelfen. Bei der Schrift des Dekretanhangs handelt es sich um eine frühe gotische Buchschrift, deren engere zeitliche Festlegung nicht möglich ist. Harv. dürfte wohl im ausgehenden 12. Jahrhundert — möglicherweise von einem französischen Schreiber — kopiert worden sein. Italien oder Deutschland kommen jedenfalls als Heimat des Schreibers nicht in Betracht^{19a)}. Als Argument ist allenfalls auch hier in Rechnung zu stellen, daß Dekretanhänge bald nach 1170 kaum mehr abgeschrieben wurden, da sie durch andere Sammlungen ersetzt und verdrängt worden waren.

Zur Lokalisierung der Sammlung — nicht der in Harv. vorliegenden Abschrift! — ist außer dem Fridericianum selbst, das naturgemäß enge Verbindungen zu Bologna nahelegt, auch auf ein Detail aufmerksam zu machen, das in dieselbe Richtung weist: Die in zahlreichen Sammlungen verbreitete Dekretale „Quotiens aliqui separantur“²⁰⁾ wird allgemein Eugen III. zugeschrieben. In der Collectio Lipsiensis hingegen, einer systematischen Sammlung, deren Kompilator möglicherweise in Beziehungen zur Universität Bologna stand²¹⁾, wird als Verfasser Urban II. angegeben²²⁾, eine offenkundige Übereinstimmung mit Harv. 13, wo ebenfalls *Urbanus papa II* als Urheber genannt wird. Aufgrund einer Korruptele in Harv. 21 könnte man sich übrigens sogar vorstellen, daß der Schreiber des Dekretanhangs (bzw. seiner Vorlage) auch römisch-rechtliche Texte kopiert habe. Als Beleg für die Herkunft der Palea

¹⁹⁾ Rambaud-Buhot S. 30: „Il apparaît comme une addition.“

^{19a)} Den Herren Professoren Bernhard Bischoff und Hans Martin Schaller möchte ich an dieser Stelle herzlichst für ihre entscheidenden Hinweise zur paläographischen Einordnung danken. — Am ehesten ähnelt die Schrift von Harv. der Probe aus Paris BN lat. 6191 bei Charles Samaran — Robert Marichal, *Catalogue des manuscrits en écriture latine portant des indications de date, de lieu ou de copiste* 2 (1962) pl. 24 unten (1200—1203), vgl. dazu den Textband S. 323. Lat. 6191 zeigt freilich schon Tendenz zu Bogenverbindungen, ist also weiter entwickelt als Harv. (Hinweis Prof. Bischoff).

²⁰⁾ Vgl. oben bei Anm. 11.

²¹⁾ Diese Möglichkeit deutet Holtzmann, *Kanonistische Erg.* I S. 71 f. an.

²²⁾ Coll. Lips. XLIII, 17; vgl. Aemilius Friedberg, *Quinque Compilationes antiquae nec non Collectio canonum Lipsiensis* (1882) S. 200. — In der sehr eng mit der Collectio Lipsiensis verwandten, nach 1191 entstandenen Collectio Erlangensis wird als Urheber ebenfalls *Urbanus papa* bezeichnet, allerdings ohne Ordinalzahl. Vgl. Walter Deeters, *Die Bambergensisgruppe der Dekretalsammlungen des 12. Jh.* (phil. Diss. Bonn o. J. [1954]) S. 196. Als möglicher Entstehungsort der Coll. Erlangensis kommt nach Deeters S. 32 durchaus Bologna in Frage; zur Verwandtschaft mit der Coll. Lipsiensis vgl. Deeters S. 28 und 32.